

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes

### "STEINMATT"

Der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) hat am 29.02.2016 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Steinmatt" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zur Bauweise, hier die zulässige Gebäudelänge.



**Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Steinmatt" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Laufenburg (Baden), Hauptstr. 30, 79725 Laufenburg (Baden), Bauamt, Zimmer 31, 32 oder 33 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufenburg (Baden) geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Laufenburg (Baden), den 04.03.2016

Bürgermeisteramt Laufenburg  
Ulrich Krieger  
Bürgermeister